

Kinderschutz

Handlungs- und Interventionsplan

bei

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld von Schüler*innen

In diesem Dokument geht es um die Abläufe bei

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld

Folgende spezifizierte Handlungsleitfäden der Sportschule im Olympiapark – Poelchau-Schule stehen ebenfalls zur Verfügung:

- **Verdacht auf sexualisierte Übergriffe / Gewalt unter Schüler*innen**
- **Verdacht auf sexualisierte Übergriffe / Gewalt durch schulisches Personal**

In allen anderen Fällen, z.B. Mobbing, wird sich am Notfallorder (siehe [hier](#)) orientiert.

Hinweise

- Es wird grundsätzlich der **Handlungsleitfaden Kinderschutz der SenBJF** genutzt, dort sind die **Handlungsschritte auf S. 17-19 ausführlich beschrieben** und im Anhang die Dokumente zum Ausfüllen enthalten.
- Der Handlungsleitfaden der Senatsverwaltung sowie Blanko-Formulare stehen digital im Lernraum sowie [hier](#) zur Verfügung.
- Der allgemeine Verfahrensablauf auf S. 21 des Handlungsleitfaden Kinderschutz der SenBJF wird durch den spezifizierten **Verfahrensablauf der Sportschule im Olympiapark – Poelchau-Schule**, siehe [Seite 4](#) dieses Dokuments, ersetzt. Dort blau dargestellte Bereiche sind mit weiteren Erklärungen und Dokumenten verlinkt.
- Der Handlungsleitfaden gilt für alle schulisch angestellten Mitarbeiter*innen, inklusive Lehrertrainer*innen.
- Externes sportliches Fachpersonal, das im Wahlpflichtfach unterrichtet, also z.B. Trainer*innen des LSB, der Sportfachverbände oder Vereine, können sich an die Kinderschutz-Beauftragten ihrer Arbeitgeber wenden und/oder den schulischen Handlungsplan nutzen.
- Die Verfahrensdokumentation wird im Schülerbogen abgelegt.

Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG) im familiären Umfeld

Bei akutem Notfall oder Gefahr in Verzug ist die Polizei oder Feuerwehr einzuschalten (Telefon 110 oder 112)

	<u>1.</u>	<u>2.</u>	<u>3.</u>	<u>4.</u>	<u>5.</u>	<u>6.</u>	<u>7.</u>
Allgemeine Schritte	Wahrnehmen und Feststellen Verdacht KWG / Vorliegende KWG	Innerschulische Beratung / externe Beratung durch IseF	Gespräch mit Schülerin / Schüler und anschließend Erziehungsberechtigten, außer der Schutz ist hierdurch gefährdet	Vereinbarung über geeignete Unterstützungsmaßnahmen	Mitteilung an das Jugendamt mit Information der Erziehungsberechtigten	Erarbeitung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes durch das Jugendamt	Anrufung des Familiengerichts
		KWG ist weiter nicht auszuschließen	KWG ist weiter nicht auszuschließen	KWG ist weiter nicht auszuschließen	Rückmeldung über die fallführende Fachkraft des Jugendamtes	KWG kann trotz Hilfe- und Schutzkonzept nicht abgewendet werden	
Details		oder KWG kann ausgeschlossen werden ENDE		oder KWG kann abgewendet werden ENDE		oder KWG kann abgewendet werden ENDE	
Verantwortlichkeit	Person, die Beobachtung gemacht hat aus - Schule - Sport	Person, die Beobachtung gemacht hat, plus 1 Mitglied des Beratungsteams 4-Augen-Prinzip Information an die Schulleitung	Person, die Beobachtung gemacht hat, Klassenleitung / Tutor*in	Person, die Beobachtung gemacht hat, Klassenleitung / Tutor*in	Person, die Beobachtung gemacht hat, Klassenleitung / Tutor*in Über Schulleitung Jugendamt	Jugendamt Ggf. Einbindung der Schule im Rahmen der schulischen Aufgaben	Jugendamt und / oder Schulleitung
Kontaktpersonen		Mitglieder des internen Beratungsteams: • Gordon Mempel • Leitung Sek I / II Externe Fachberatung: „Insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz“ (IseF) z.B. Kinderschutzbund Tel: 030 45 08 12 600 info@kinderschutzbund-berlin.de In dringenden Fällen Kinderschutz Hotline: 030 61 00 66	Empfohlen: Externe Fachberatung zur Gesprächsführung durch IseF z.B. Kinderschutzbund Tel: 030 45 08 12 600 info@kinderschutzbund-berlin.de	SIBUZ Charlottenburg-Wilmersdorf Tel: 030 902 925 150 Krisendienst / Kinderschutzteam im Jugendamt (Wohnbezirk der Familie) Siehe Handlungsleitfaden Kinderschutz der Senatsverwaltung, wichtige Rufnummern S. 24	Krisendienst / Kinderschutzteam im Jugendamt (Wohnbezirk der Familie) Siehe Handlungsleitfaden Kinderschutz der Senatsverwaltung, wichtige Rufnummern S. 24	Fallführende Fachkraft des Jugendamtes	
Benötigte Dokumente	Handlungsleitfaden Kinderschutz der Senatsverwaltung • Indikatoren und Risikofaktoren S. 12-13 S. 14-15	Handlungsleitfaden Kinderschutz der Senatsverwaltung • Indikatoren und Risikofaktoren S. 12-13 S. 14-15 • Dokumentationsbogen Anlage 1 • Beratungsstellen / wichtige Rufnummern S. 22-24	Handlungsleitfaden Kinderschutz der Senatsverwaltung • Gespräch mit Schüler*in: Dokumentationsbogen Anlage 1 • Elterngespräch: Dokumentationsbogen Anlage 1 • Bei fehlender Kooperation Elternbrief Anlage 2 • Beratungsstellen / wichtige Rufnummern S. 22-24	• Unterlagen Schulhilfekonferenz • Dokumentationsbogen Anlage 1 • Vereinbarungen über geeignete Maßnahmen in Schule / Sport	• Elternbrief Anlage 2 • Mitteilungsbogen Anlage 3	• Hilfe- und Schutzkonzept • Hilfeplanung Jugendamt	zurück



Schritt 1 – Wahrnehmen und Feststellen

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden von Lehrkräften bzw. pädagogischen Fachkräften wahrgenommen. Die Anhaltspunkte können sowohl aus direkten Beobachtungen als auch aus Berichten von Kindern oder Dritten hervorgehen. Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung stehen die für Berlin einheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung zur Verfügung.

[Zurück zur Tabelle](#)

Schritt 2 – Innerschulische Beratung und externe Fachberatung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF)

Zur Einschätzung, ob anhand der beobachteten Anhaltspunkte eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht auszuschließen ist, erfolgt eine innerschulische Beratung (mindestens gemäß 4-Augen-Prinzip) zu den Anhaltspunkten, ggf. unter Einbeziehung einer externen Fachberatung durch eine IseF. Zu diesem Zweck sind die Schulen gemäß § 4 Abs. 2 KKG befugt, der IseF die dafür erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form zu übermitteln.

Für die innerschulische Beratung (4-Augen-Prinzip) können in der Schule verschiedene Stellen angesprochen werden:

- ▶ schulbezogene Jugendsozialarbeit,
- ▶ Kinderschutzbeauftragte /-r der Schule (wenn über den Geschäftsverteilungsplan benannt) / oder andere pädagogische Fachkräfte der Schule,
- ▶ pädagogische Fachkräfte des Krisenteams (ggf. inklusive Schulleitung).

Konkretisierungen hierzu sind durch die jeweilige Schulleitung festzulegen.

Ansprechpartner*innen der Sportschule im Olympiapark – Poelchau-Schule:
Siehe [Tabelle](#)

Für eine externe Fachberatung durch eine IseF können sowohl die ab Seite 22 aufgeführten Kinderschutzprojekte als auch die Kinderschutzkoordinatorinnen und Kinderschutzkoordinatoren der Berliner Jugendämter angesprochen werden.

Kann nach der innerschulischen Beratung, ggf. unter Einbeziehung einer IseF eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden, endet hier der Prozess. Unter Umständen sind schulische Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen jungen Menschen einzuleiten.

Die innerschulische Einschätzung zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wird dokumentiert (Anlage 1 Dokumentationsbogen).

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor oder ist diese weiterhin nicht auszuschließen, → dann weiter mit Schritt 3 und Information an die Klassenleitung / Schulleitung.



[Zurück zur Tabelle](#)

Schritt 3 – Gespräch mit dem betroffenen jungen Menschen und den Erziehungsberechtigten

Gemäß § 4 Abs. 1 des KKG sind die Anhaltspunkte für die Gefährdung mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten zu thematisieren und auf Hilfen hinzuwirken.

Zu den Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist deshalb zunächst ein Gespräch mit dem betroffenen Kind oder der / dem Jugendlichen zu führen, um weitere Informationen zur Situation und Selbsteinschätzung des Kindes oder der / des Jugendlichen zu erhalten. Das Gespräch ist zu dokumentieren.

Im Gespräch wird der junge Mensch auch über sein / ihr Recht aufgeklärt, ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten aufgrund einer Not- und Konfliktlage und solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde, vom Jugendamt oder entsprechenden Fachberatungsstellen beraten zu werden (vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII). Hierzu werden im Gespräch geeignete Beratungsangebote aufgezeigt (siehe Seite 22 bis 24).

Nach dem Gespräch mit dem betroffenen Kind oder der / dem Jugendlichen lädt die Klassenleitung und / oder Schulsozialarbeit und / oder Schulleitung die Erziehungsberechtigten in die Schule ein. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann auch ein Hausbesuch vereinbart werden, um sie über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung zu informieren. Eine Pflicht für Lehrkräfte zur Durchführung von Hausbesuchen besteht nicht.

Zum weiteren Vorgehen in diesen Fällen ist gemäß § 4 Abs. 2 KKG die Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF) einzuholen.

Im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten soll beurteilt werden, ob diese die dargestellte Problemsicht teilen. Dabei sollte die Einschätzung familiärer Ressourcen einen besonderen Stellenwert einnehmen.

Darüber hinaus sollen die Erziehungsberechtigten über Unterstützungsmöglichkeiten, zum Beispiel durch das Jugendamt oder das SIBUZ oder andere Stellen, informiert werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass diese in Anspruch genommen werden.

Gegebenenfalls kann hier bereits das Informationsblatt für die Erziehungsberechtigten über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen (Anlage 2 Elternbrief) genutzt werden.

Es ist gegebenenfalls eine Schulhilfekonferenz unter Einbeziehung des Jugendamtes durchzuführen. Dem Jugendamt obliegt die Prüfung der Notwendigkeit von Hilfen zur Erziehung.

Der Inhalt des Gespräches wird dokumentiert (Anlage 1 Dokumentationsbogen).

Zeigen sich die Erziehungsberechtigten kooperativ und ist anzunehmen, dass mit der Annahme von Unterstützungsangeboten die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann, → dann weiter mit Schritt 4.

Nicht stattfinden dürfen die Gespräche mit den Erziehungsberechtigten oder anderen zur Familie gehörenden Personen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder der / des Jugendlichen gefährdet ist und das Kind oder die / der Jugendliche negative Konsequenzen durch die Kontaktaufnahme zu befürchten haben (zum Beispiel bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch die Erziehungsberechtigten selbst, bei drohender Zwangsverheiratung oder Verschleppung ins Ausland).

In diesen Fällen ist das sofortige Hinzuziehen des Jugendamtes angezeigt.

Beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt greift im Jugendamt ein gesondertes Verfahren gemäß Jugend-Rundschreiben Nr. 2 / 2009 über – Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin.



[Zurück zur Tabelle](#)

Schritt 4 – Vereinbarung über geeignete Hilfeangebote und Unterstützungsmaßnahmen

Die schulischen Fachkräfte vereinbaren im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, gegebenenfalls im Rahmen einer Schulhilfekonferenz mit Beteiligung weiterer beratender und unterstützender Dienste (u. a. Einbeziehung des zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums (SIBUZ), Beteiligung des zuständigen Jugendamtes), welche geeigneten Hilfe- und Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden sollten.

In der schriftlichen Vereinbarung dazu wird dokumentiert, wer bis wann welche Schritte umsetzt, wer die Einhaltung der Vereinbarung wann überprüft, welche Konsequenzen die Nichteinhaltung zur Folge hat und wann der nächste Gesprächstermin sein wird. Wurden die Vereinbarungen umgesetzt und konnte durch die Inanspruchnahme des Unterstützungs- und Hilfeangebotes die Kindeswohlgefährdung (KWG) mit hoher Wahrscheinlichkeit abgewendet werden, endet hier der Prozess, und die Schriftstücke / Vereinbarungen sind zu vernichten.

Zeigen sich die Erziehungsberechtigten nicht kooperativ, sind diese nicht bereit oder in der Lage, Unterstützungsangebote anzunehmen, und ist dadurch eine Kindeswohlgefährdung weiterhin nicht auszuschließen oder liegt sie weiter vor, → dann weiter mit Schritt 5.



[Zurück zur Tabelle](#)

Schritt 5 – Mitteilung an das Jugendamt über den Verdacht bzw. das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung

Reichen die angebotenen Hilfen nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden, bzw. werden diese von den Eltern nicht angenommen, und hält die Schule ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder einer / eines Jugendlichen abzuwenden, so ist sie befugt, das Jugendamt zu informieren. Hierauf sind die Erziehungsberechtigten vorab hinzuweisen.

Für die Elterninformation kann das Informationsblatt für die Erziehungsberechtigten über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen (Anlage 2 Elternbrief) genutzt werden.

Zur Weitergabe der Informationen an das Jugendamt ist ausschließlich der Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII zu nutzen.

Die Schulleitung ist an dem Prozess zu beteiligen (Anlage 3 Mitteilungsbogen).

Das zuständige Jugendamt bestätigt den Eingang des Mitteilungsbogens und benennt die fallzuständige Fachkraft (Anlage 3 Mitteilungsbogen).

In Situationen, in denen das Kind bzw. die / der Jugendliche so akut gefährdet ist, dass eine sofortige vorläufige Schutzmaßnahme eingeleitet werden muss, ist entweder bei Gefahr im Verzug die Polizei / Feuerwehr einzuschalten oder der Krisendienst des bezirklichen Jugendamtes (werktätlich von 8 – 18 Uhr) anzurufen. Außerhalb der Dienstzeiten der bezirklichen Krisendienste ist der Berliner Notdienst Kinderschutz einzubeziehen. Die bezirklichen Krisendienste und der Berliner Notdienst Kinderschutz sind unter dem Abschnitt Beratungsstellen und Ansprechpersonen / Wichtige Rufnummern ab Seite 22 des Leitfadens aufgeführt.



[Zurück zur Tabelle](#)

Schritt 6 – Erarbeitung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes durch das Jugendamt

Nach Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch die Schule ist das Jugendamt für die Prüfung und ggf. Einleitung von vorläufigen Schutzmaßnahmen und /oder durch Hilfen nach dem SGB VIII für das betroffene Kind oder die /den betroffene /-n Jugendliche /-n zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung zuständig.

Die Fallführung obliegt dem Jugendamt. Im Rahmen der schulischen Aufgaben kann die Schule in das Hilfe- und Schutzkonzept einbezogen werden. Voraussetzung ist die Vorlage einer Schweigepflichtentbindung durch die Personensorgeberechtigten.

Sind die Erziehungsberechtigten nicht willens oder in der Lage, an der Abwendung der drohenden oder vorhandenen Kindeswohlgefährdung mitzuwirken, → dann weiter mit Schritt 7.



[Zurück zur Tabelle](#)

Schritt 7 – Anrufung des Familiengerichtes

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Das Familiengericht leitet ein Verfahren zur Prüfung der Kindeswohlgefährdung gemäß § 157 des Gesetzes über Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG (Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung) ein.

Bei Gefährdung des Kindeswohles (§§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) kann auch durch die Schule beim Familiengericht ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden (§ 24 FamFG). Die Anregung bedarf keiner bestimmten Form und ist nicht auf einen bestimmten Personenkreis eingeschränkt. Die Anregung führt nicht automatisch zur Verfahrenseinleitung, verpflichtet das Gericht jedoch zu Vorermittlungen und dann ggf. zur Einleitung eines Verfahrens. Das Familiengericht bezieht in die Vorermittlungen und ggf. in das einzuleitende Verfahren das örtlich zuständige Jugendamt ein.



[Zurück zur Tabelle](#)

INDIKATOREN UND RISIKOFAKTOREN ZUR ERKENNUNG UND EINSCHÄTZUNG VON GEFÄHRDUNGSSITUATIONEN (BEISPIELHAFT AUFZÄHLUNG / ANKERBEISPIELE³)

Grundsätzlich zu beachten ist: Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen haben vielfältige Ursachen, das heißt, sie werden durch das Aufeinandertreffen verschiedener Risikofaktoren begünstigt. Die aufgeführten Umstände sind daher nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen in ihrer Gesamtheit bewertet werden.

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Erziehungsberechtigten
Vernachlässigung	Unterlassung von ausreichender Ernährung, ausreichender Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung, ungestörtem Schlaf, altersgemäßer emotionaler Zuwendung, mangelnde Fürsorge bezüglich der Einhaltung der Schulpflicht
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren
Gewalt, physische Misshandlung	Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennen
Sexualisierte Gewalt/ Sexueller Missbrauch	Einbeziehen des Kindes oder der / des Jugendlichen in sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes oder der / des Jugendlichen, sexuelle Handlungen unter Beobachtung durchzuführen, Aufforderung an das Kind oder die / den Jugendliche / -n, sich mit bzw. vor anderen sexuell zu betätigen, Anfertigung von Fotos und Videos mit sexualisierten Darstellungen des Kindes oder der / des Jugendlichen oder von sexuellen Handlungen, in die das Kind oder der / die Jugendliche einbezogen ist
Seelische Misshandlung	Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, häufiges Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Abwerten, Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind oder der / dem Jugendlichen, Ausübung von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelische Misshandlung an einem anderen Familienmitglied, Aufforderung an das Kind oder die / den Jugendliche / -n, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln, Einschränkung oder Verhinderung sozialer Kontakte und / oder des Schulbesuches
Häusliche Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und / oder sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Erziehungsberechtigten bzw. anderen Bezugspersonen, zum Beispiel Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Abwerten, Vergewaltigen der Mutter / des Vaters / anderer Bezugspersonen
Ausbeutung von und / oder Handel mit Minderjährigen / „Kinderhandel“	Anzeichen von Ausbeutung oder Handel mit dem Kind, Zwang zur Ausübung gesetzeswidriger, krimineller Aktivitäten (zum Beispiel Kinderarbeit, Verkauf von Schmuggelware, Betteln, Zwangsprostitution, Diebstahl), Zwang zum Abtragen von Schulden, Kind verfügt oft über unangemessen viel Geld, Kind wird durch ältere Familienangehörige „abgeschirmt“, Zwangsverheiratung, Verschleppung ins Ausland

³ Bei dem Begriff der Ankerbeispiele handelt es sich um einen in der Jugendhilfe gebräuchlichen Begriff, mit dem ebenfalls Indikatoren für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung beschrieben werden.

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten	Beim Kind beobachtbare Handlungen und Verhaltensweisen am Lern- und Lebensort Schule
Schuldistanz	Auffällige und manifestierte unterrichtsvermeidende Verhaltensweisen (auffälliges Vom-Unterricht-Abwenden, häufiges Träumen und Abschalten, Stören, Dazwischenrufen, häufiges und erhebliches Zuspätkommen, Stunden versäumen) und nachweisbare Abwesenheit in der Schule (wiederholte Fehltage, entschuldigt oder unentschuldigt, bis zu dauerhaftem Fernbleiben), mindestens Schuldistanzstufe 3 erreicht (regelmäßiges Fernbleiben, 11 bis 20 Fehltage pro Halbjahr) <i>Weiterführende Informationen in: Schuldistanz – Handreichung für Schule und Sozialarbeit; Schuldistanz gezielt begegnen – Fachbrief Grundschule Nr. 12</i>
Gewaltvorfälle an der Schule	Auffällige und wiederholte Bedrohung, Beleidigung von Schülerinnen und Schülern und / oder Schulpersonal, wiederholte physische Gewaltausübung gegen sich und andere, Suizidankündigungen bzw. -äußerungen, wiederholte und erhebliche Vandalismusneigungen, Mobbing gegen andere, sexualisierte Gewalt, Cybergewalt, Vorfälle wegen Waffenbesitz <i>Weiterführende Informationen siehe: „Notfallpläne für Berliner Schulen“</i>

Erscheinungsbild	Anhaltspunkte – altersgemäß
Körperlich	Unter- oder fehlernährt, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und / oder Genitalbereich, sexuell übertragbare Krankheiten, frühe bzw. ungewollte Schwangerschaften, körperliche Entwicklungsverzögerungen, Hinweise auf körperliche Arbeit (Zustand der Hände bzw. der Haut, Rückenschmerzen)
Kognitiv	Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung
Psychisch	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Verlustangst, unnahbar, dissozial, äußert Schuldgefühle für das Verhalten der Erziehungsberechtigten, Loyalitätskonflikte gegenüber den Erziehungsberechtigten bzw. anderen Bezugspersonen, Gefühlsambivalenzen, zeigt ein nicht altersentsprechendes Maß an Selbstbewusstsein, Reife und Selbstvertrauen
Sozial	Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel, beherrscht trotz mehrjährigen Aufenthaltes in Deutschland nur die in der Familie gesprochene Sprache, politische oder religiöse Radikalisierungstendenzen (zum Beispiel Mobbing anderer aus religiösen oder politischen Gründen), Kind wird von einem „Loveboy“ fremdbestimmt, übt Mobbing gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen aus (ggf. über digitale Medien), wird gemobbt (ggf. über digitale Medien)



Handlungsleitfaden Kinderschutz, S. 12-13

[Zurück zur Tabelle](#)

Erscheinungsbild	Anhaltspunkte – altersgemäß
Auffälligkeiten	Schlafstörungen, Jaktationen, Essstörungen, Einnässen bzw. Einkoten, Stottern, Konsum psychoaktiver Substanzen, Selbstverletzung, sexualisiertes Verhalten bzw. auffällige Bekleidung oder den Körper zur Schau stellende Bekleidung, Schuldistanz, Streunen, Delinquenz, wirkt überfordert, ist hohem Leistungsdruck ausgesetzt, Auffälligkeiten im Unterricht (zum Beispiel Arbeitsverweigerung, Schulphobie, Klassenclown, massives Stören im Unterricht), überfürsorgliches Verhalten der Erziehungsberechtigten, das selbstständige Erfahrungen des Kindes oder der / des Jugendlichen verhindert („Helikopter-Eltern“)
Berichte des Kindes von	kindeswohlgefährdenden Handlungen bzw. Unterlassungen des Schutzes durch seine Bezugs- oder Betreuungspersonen, massiven Gewalterfahrungen im Rahmen von Krieg und Flucht, sexuellem Missbrauch oder Ausbeutungssituationen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen, Zwang zur Kriminalität

Ressourcen und Prognosen	Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit (beispielhaft aufgeführt)
Problemakzeptanz	Sehen die Erziehungsberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? Besteht eine Einsicht der Erziehungsberechtigten in die Kindeswohlgefährdung, in das Schädigende des Problems?
Problemkongruenz	Stimmen die Erziehungsberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
Hilfeakzeptanz	Sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Kinder oder Jugendlichen bereit und auch fähig (Kooperationsfähigkeit bzw. Veränderungsbereitschaft), Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?



Risikofaktoren in der Familie	Anhaltspunkte
Soziale	Armut bzw. angespannte finanzielle Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit), Kinderreichtum, depriviertes Wohnen, Straffälligkeit, Gefangenschaft, soziale Isolation, geschlossene Bezugssysteme, mangelnde Integration in eigene Familie und / oder soziales Umfeld, Medienmissbrauch, kommerzielle sexuelle Betätigung, starke Bildungsdefizite, Sprach- und Sprechprobleme, Analphabetismus, Hinweise auf Ausbeutung und Handel mit Minderjährigen / kriminelle Strukturen in der Familie, zum Beispiel durch Zwang des Kindes zu Prostitution, Diebstahl, Bettelei, Drogenhandel, Zwang zum Abtragen von Schulden, „Abschirmen“ des Kindes durch Beschützerpersonen, beginnende oder bekannte Intensivtäterschaft bei (älteren) Familienmitgliedern (zum Beispiel Geschwistern) Erkennbare Einbindung von Familienmitgliedern in organisierte Kriminalität, Radikalisierung (religiös oder politisch) der Familie ist bekannt
Psychosoziale	Psychische Erkrankung, Drogen-, Alkohol-, Nikotinsucht, nicht manifeste psychische Störungen, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, eigene Deprivations-, Gewalt- und Missbrauchserfahrungen in der Kindheit der Erziehungsberechtigten, Eltern- oder Partnerschaftskonflikte, unerwünschte bzw. frühe Elternschaft, ausgeprägt negative Emotionalität, Traumatisierung im Rahmen von Krieg und Flucht, Hygieneprobleme
Soziokulturelle	Klima von Gewalt im sozialen Umfeld, kulturell bedingte Konflikte, Autonomiekonflikte

Handlungsleitfaden Kinderschutz, S. 14-15

[Zurück zur Tabelle](#)

Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (KWG)

Vor- und Zuname des betroffenen Kindes/Jugendlichen: _____ Geburtsdatum: _____

Name/-n der Erziehungsberechtigten: _____ KWG beobachtet/mitgeteilt durch: _____

Dokumentiert durch (Name und Funktion): _____ Dokumentiert am: _____ Klassenleitung informiert am: _____

Angaben in Stichpunkten. Ggf. können Ausführungen als Anlage angefügt werden.

Wahrnehmen und Feststellen

siehe Seiten 12–15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Beschreibung des beobachteten, gehörten oder in anderer Form übermittelten Ereignisses/Verhaltens, das zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung geführt hat:

Innerschulische Beratungen (4-Augen-Prinzip) und ggf. externe Fachberatung durch beispielsweise eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF)

siehe Seiten 12–15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Auf welche konkreten Indikatoren stützt sich die Einschätzung zu einer möglichen oder vorliegenden Kindeswohlgefährdung?

Dokumentation der Beratung durch die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF)
siehe Seite 22–23 des Handlungsleitfadens (Fachberatungsstellen)

Nächster Schritt: Gesprächstermin mit der Schülerin/dem Schüler durch Lehrkraft oder andere Person

Unterschriften

Meldende Person

_____ 2. schulische Fachkraft

_____ Schulleitung

[Zurück zur Tabelle](#)



Dokumentation des Gespräches mit den Erziehungsberechtigten am:

Vor- und Zuname des Kindes/Jugendlichen:

Geburtsdatum:

Name/-n der Erziehungsberechtigten:

Teilnehmende Personen:

Anlass des Gespräches (Ergebnis der innerschulischen Einschätzung und des Gespräches mit dem Kind/Jugendlichen):

Wie beschreiben die Erziehungsberechtigten die Situation?

1. Nehmen die Erziehenden die Gefährdung wahr? ja nein 2. Stimmen die Erziehenden mit der Beschreibung der Gefährdung überein? ja nein

3. Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften werden bei allen Beteiligten gesehen:

Persönliche Ressourcen und Kompetenzen

Soziale Ressourcen

Infrastrukturelle/Institutionelle Ressourcen

Sonstige Ressourcen

Sind die Erziehenden bereit, Unterstützung und Hilfe anzunehmen? ja nein

Welche Vereinbarungen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung wurden mit den Erziehenden vereinbart?

Vereinbarungen:

Bis wann? Wer ist zuständig/überprüft?

Neuer Gesprächstermin am:

Unterschrift-en Erziehungsberechtigte

Unterschrift Schule

Nach zweitem Gesprächstermin am:

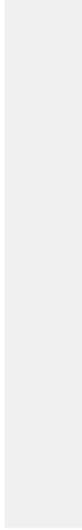
konnte Kindeswohlgefährdung abgewendet werden? Ja Nein

Wenn nein:

Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und für die Abwendung der Kindeswohlgefährdung zusätzlich eine Unterstützung durch das Jugendamt notwendig ist, sind wir als Schule im begründeten Fall beauftragt und ggf. verpflichtet, den Kontakt zum zuständigen Jugendamt herzustellen. Haben Sie bitte Verständnis, dass wir in diesem Fall auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Information und Kooperation im Kinderschutz auch ohne Ihr Einverständnis das Jugendamt informieren dürfen.

[Zurück zur Tabelle](#)


Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen



Kinderschutz bedeutet Erkennen, Abwenden und Aufklären von Gefahren, die die Entwicklung eines Kindes oder einer/-s Jugendlichen gefährden.

Besteht bei einer Schülerin oder einem Schüler unserer Schule der Verdacht, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, müssen wir als Schule handeln. Werden uns Umstände bekannt, die auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung hindeuten, sind wir nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (abgekürzt: KKG) verpflichtet, die Situation zunächst mit Ihrem Kind und mit Ihnen als Eltern oder Erziehende zu besprechen. Wir versuchen dann, mit Ihnen gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln, um die Gefährdung abzuwenden.

Da die Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, schwierig sein kann, erlaubt das Gesetz, dass wir uns von einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft (abgekürzt: IseF) beraten lassen (§ 4 Absatz 2 KKG). Wir übermitteln hierzu der im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft Ihre Daten ausschließlich in pseudonymisierter Form. Das heißt, dass der Name Ihres Kindes bzw. Ihrer Familie durch einen anderen Namen ersetzt wird, so dass Sie nicht identifiziert werden können.

Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wir diese mit Ihnen gemeinsam aber nicht abwenden können und die Unterstützung des Jugendamtes nötig ist, um Ihr Kind zu schützen, sind wir im begründeten Fall befugt und ggf. verpflichtet, den Kontakt zum zuständigen Jugendamt herzustellen.

In einem solchen Fall kann es notwendig werden, dass Daten Ihres Kindes oder von Ihnen als betroffenen Eltern oder Erziehenden an das Jugendamt weitergegeben werden. Wir dürfen Ihre Daten aber nur dann weitergeben, wenn ein Gesetz dies erlaubt. Die zentrale Gesetzesvorschrift für die Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung ist der § 4 Absatz 3 KKG.

Wir bitten um Verständnis, dass wir in diesem Fall auch ohne Ihr Einverständnis Daten an das Jugendamt weitergeben werden. Als Eltern oder Erziehende werden wir Sie vorab über die Einbeziehung des Jugendamtes informieren, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz Ihres Kindes infrage gestellt wird.

Das Jugendamt bietet in solchen Fällen umfangreiche Hilfen und Unterstützung für Familien und für Kinder und Jugendliche an. Sie können sich deshalb auch selbst direkt an das Jugendamt wenden. Gern vermitteln wir Ihnen den Kontakt zu dem für Sie zuständigen Jugendamt.

Mit freundlichen Grüßen



Schule:

Datum:

[Zurück zur Tabelle](#)



BERATUNGSSTELLEN UND ANSPRECHPERSONEN / WICHTIGE RUFNUMMERN

Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V.

... bietet Eltern, Kindern und Jugendlichen bzw. Familien und allen Personen, die sich um Kinder sorgen, sofortige Beratung (auch anonym) bei drohender oder bereits erfolgter Kindeswohlgefährdung. In Krisensituationen ist die vorübergehende Aufnahme in die Kinderwohngruppe, nach Absprache mit dem zuständigen Jugendamt, möglich.

Darüber hinaus bietet das Kinderschutz-Zentrum Fachberatung von Fachkräften der Jugendhilfe und anderer Berufsgruppen gemäß §§ 8a, b SGB VIII und § 4 KKG zum Umgang mit Familien bei Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung sowie zur Risikoeinschätzung der Gefährdung gemäß § 8a SGB VIII.
www.kinderschutz-zentrum-berlin.de

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Berlin e. V.

... bietet Beratung (auch anonym), Krisenintervention und Hilfe für Eltern, Kinder, Angehörige oder Nachbarn bei Gewalt gegen Kinder an. Pädagogische Fachkräfte können zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und zur Planung der weiteren Handlungsschritte Fachberatungen in Anspruch nehmen.

www.kinderschutzbund-berlin.de

Kind im Zentrum – Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk gAG

... bietet betroffenen Mädchen und Jungen und ihren Angehörigen und Bezugspersonen Beratung (auch anonym) und Therapie zur Bearbeitung und Bewältigung des sexuellen Missbrauchs und zum Umgang mit Verdachtsfällen. Das Hilfeangebot richtet sich in Zusammenarbeit mit der Justiz auch an Täter.

Darüber hinaus bietet „Kind im Zentrum“ für Professionelle und Institutionen fallbezogene Fachberatungen (§ 8a, 8b SGB VIII) an, führt Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen durch und betreibt fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit.
www.ejf-lazarus.de

Wildwasser e. V. – Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen

... bietet Mädchen und Angehörigen und Bezugspersonen Beratung zur Bearbeitung und Bewältigung des sexuellen Missbrauchs und zum Umgang mit Verdachtsfällen. Darüber hinaus führt Wildwasser e. V. fallbezogene Fachberatungen für Professionelle und Institutionen sowie Informationsveranstaltungen und Fortbildungsangebote zur Aufklärung über sexuellen Missbrauch durch.

www.wildwasser-berlin.de

neuhland e. V.

... ist eine Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern in Notlagen, wenn Gefühle der Ausweglosigkeit oder Suizidgefahr bestehen. Bei Bedarf besteht die Aufnahmemöglichkeit in die Krisenwohnung. Im Rahmen der Präventionsarbeit zum Thema Suizidgefährdung bietet neuhland e. V. Informationsveranstaltungen für Schulklassen, Gruppen von Studierenden und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Projektarbeit in Schulen an. Darüber hinaus führt neuhland e. V. Fortbildungen sowie Beratung und Supervision bei Suizidgefährdung von Jugendlichen für Fachkräfte aus anderen Einrichtungen und Diensten durch.

www.neuhland.de

Strohalm e. V.

... ist eine Fachstelle für Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen und arbeitet als Projekt beratend, fortbildend und erzieherisch mit Kindern und Erwachsenen. Schwerpunkte der Arbeit sind Präventionsprogramme gegen sexuellen Missbrauch für Grundschulen und Kindertagesstätten unter Einbeziehung der pädagogischen Fachkräfte, Eltern und Kinder und die Beratung der pädagogischen Fachkräfte, Interkulturelle Präventionsarbeit, Beratung von Fachkräften v. a. für Fachkräfte zum Thema sexuelle Übergriffe unter Kindern.

www.strohalm-ev.de

HILFE-FÜR-JUNGS e. V.

... bietet in der subway-Anlaufstelle Beratung und Hilfe für Jungen, die zur Prostitution gezwungen sind. Im Rahmen niedrigschwelliger Arbeit wird u. a. Hilfe bei Problemen und Gewalterfahrung, bei Obdach- und Wohnungslosigkeit und sexuell übertragbaren Krankheiten geboten.

Das Projekt „berliner jungs“ leistet Aufklärungs- und Beratungsarbeit bei außerfamiliärer Gewalt gegen Jungen und dient ihrem Schutz gegen sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung, insbesondere im öffentlichen Raum. Das Projekt führt Präventionsveranstaltungen für Jungen durch, arbeitet in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und bietet Beratung für von Gewalt betroffene Jungen und deren Erziehungsberechtigte an. Darüber hinaus veranstaltet „berliner jungs“ Multiplikatorenschulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe.

www.hilfefuerjungs.de

Papatya

Papatya (Türkisch-Deutscher Frauenverein e. V.) ist eine überregionale Anlaufstelle für junge Migrantinnen. In die Kriseneinrichtung mit geheimer Adresse werden vor allem Mädchen und junge Frauen aufgenommen, die schwerwiegende Probleme in ihren Familien haben (u. a. Misshandlung und/ oder sexuelle Gewalt, Zwangsverheiratung).

www.papatya.org

BIG Prävention

... ist eine Einrichtung von BIG e. V. und arbeitet zur Prävention von häuslicher Gewalt an Berliner Schulen. Zu den Angeboten zählen Workshops für Kinder in den Klassenstufen 4–6, Elternabende und -cafés sowie Fortbildungen für Schulkollegien zu den Themenbereichen Häusliche Gewalt und Kinderschutz. Für weiterführende Schulen gibt es Fortbildungsangebote zu Gewalt in ersten jugendlichen Liebesbeziehungen. In allen Fortbildungsmodulen zum Kinderschutz wird der „Handlungsleitfaden Kinderschutz für die Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt“ vorgestellt und eingesetzt.

www.big-praevention.de

BIG Hotline

Die BIG-Hotline bei häuslicher Gewalt gegen Frauen kooperiert mit dem Notdienst Kinderschutz, wenn Inobhutnahmen der von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder oder Jugendlichen notwendig sind.

www.big-hotline.de

Berliner Notdienst Kinderschutz

Der Berliner Notdienst Kinderschutz ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Krisenintervention und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäß § 42 SGB VIII, die akut von einer Kindeswohlgefährdung betroffen sind. Das Hilfeangebot zur sofortigen Inobhutnahme von akut gefährdeten Kindern und Jugendlichen steht rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Zum Berliner Notdienst Kinderschutz gehören:

- ▶ der Kinder-, Jugend-, Mädchennotdienst,
- ▶ die Hotline-Kinderschutz,
- ▶ die Kontakt- und Beratungsstelle (KuB) und
- ▶ die Übernachtungseinrichtung Sleep In.

www.berliner-notdienst-kinderschutz.de

WICHTIGE RUFNUMMERN

Krisendienste Kinderschutz der Berliner Jugendämter

Werktäglich von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Bezirk	Telefon	Fax
Charlottenburg-Wilmersdorf	90291-5555	90291-8189
Friedrichshain-Kreuzberg	90298-5555	90298-1673
Lichtenberg	90296-55555	90296-5069
Marzahn-Hellersdorf	90293-5555	90293-2485
Mitte	90182-55555	90182-23488
Neukölln	90239-55555	90239-3047
Pankow	90295-5555	90295-7164
Reinickendorf	90294-5555	90294-6634
Spandau	90279-5555	90279-2006
Steglitz-Zehlendorf	90299-5555	90299-3374
Tempelhof-Schöneberg	90277-55555	90277-3535
Treptow-Köpenick	90297-55555	90297-4900

Berliner HOTLINE KINDERSCHUTZ – rund um die Uhr in Kooperation mit LebensWelt gGmbH

Tel.: 610066

Arabisch (montags)	08:00 bis 20:00 Uhr
Türkisch (mittwochs)	08:00 bis 20:00 Uhr
Russisch (freitags)	08:00 bis 20:00 Uhr

Berliner Notdienst Kinderschutz – Beratung und Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen zu jeder Zeit

Kindernotdienst	610061
Jugendnotdienst	610062
Mädchennotdienst	610063
Kontakt- und Beratungsstelle (KuB), Sleep In	61006800

[Zurück zur Tabelle](#)



HANDLUNGSLEITFADEN
KINDERSCHUTZ

Zusammenarbeit zwischen Schulen
und bezirklichem Jugendamt